



**Wi-2024-279278/3-See**

22. Jänner 2025

# **RICHTLINIE**

**des Landes Oberösterreich**

**zur Förderung von**

**touristischen Infrastruktureinrichtungen  
und  
Filmproduktionen mit touristischem OÖ.-Bezug**

**für den Zeitraum**

**1.7.2024 – 31.12.2030**

**(Infrastruktur-Film-Richtlinie 2024)**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Präambel</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
2.1. Nationale und EU-Rechtsgrundlagen	2
2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen	3
2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen	3
<b>3. Zielsetzungen</b>	<b>3</b>
3.1. Regelungsziele	3
3.2. Strategieziele	4
<b>4. Dokumentenhierarchie</b>	<b>4</b>
4.1. Programmdokument(e)	4
4.1.1. Mindestinhalte der Programmdokumente	4
4.1.2. Erstellung und Beschluss der Programmdokumente	5
<b>5. FörderungswerberInnen</b>	<b>5</b>
5.1. Formelle Voraussetzungen	5
5.2. Einschränkung des Kreises der FörderungswerberInnen	5
<b>6. Förderbare Vorhaben</b>	<b>5</b>
<b>7. Förderbare Kosten</b>	<b>6</b>
<b>8. Förderungsart</b>	<b>6</b>
<b>9. Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO und Förderungsintensitäten</b>	<b>6</b>
9.1. Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	6
9.2. Beihilferegulungen für die Produktion audiovisueller Werke	6
9.3. Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen	7
<b>10. Antragstellung und Verfahren</b>	<b>7</b>
<b>11. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>12. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung</b>	<b>13</b>
<b>13. Laufzeit des Förderungsprogrammes</b>	<b>18</b>

## 1. Präambel

Die Weiterentwicklung und Modernisierung bestehender bzw. die Schaffung neuer touristischer Infrastruktureinrichtungen leistet einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt bzw. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Oberösterreich.

Die Produktion von Filmen mit touristischem Oberösterreich-Bezug leistet infolge der nationalen und internationalen Ausstrahlungen – neben den Wertschöpfungseffekten vor Ort - einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierungsoffensive des Tourismuslandes Oberösterreich und zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt in der Europäischen Union durch Wahrung der regionalen Kulturgüter in Oberösterreich.

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die EU-beihilferechtlich konforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für touristische Infrastruktureinrichtungen und Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug.

In dem/den auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie abgeleiteten spezifischen Programmdokument(en) werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen detailliert dargestellt. Ein Antrag auf Förderung von touristischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug ist ausschließlich auf Basis dieser spezifischen Programmdokumente möglich.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. **Nationale- und EU-Rechtsgrundlagen**

Auf Basis dieser Förderrichtlinie können Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Die in 2.1.2 genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-minimis-VO) sind daher nur auf Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

### 2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Folgende nationale Rechtsgrundlagen gelten in folgender Hierarchie subsidiär zur gegenständlichen Richtlinie:

- Erlassene Programmdokumente auf Basis der gegenständlichen Richtlinie
- „Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“<sup>1</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

### 2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO).<sup>2</sup>

**Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte bzw. Artikel:**

- a) Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
  - b) Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke
  - c) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).<sup>3</sup>

## 3. Zielsetzungen

### 3.1. Regelungsziele

Ziel der gegenständlichen Förderungsrichtlinie ist eine transparente und EU-beihilferechtskonforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für touristische Infrastruktureinrichtungen und Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug.

<sup>1</sup> zuletzt geändert mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021 abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Service > Förderungen

<sup>2</sup> ABI. L 187 vom 26.6.2014 idF ABI. L 167/1 vom 30.6.2023 in der jeweils geltenden Fassung

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU vom 15.12.2023: OJ L, 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung

### 3.2. Strategieziele

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich werden in der von der Oö. Landesregierung beschlossenen „**Landes-Tourismusstrategie Oberösterreich 2030**“<sup>4</sup> festgelegt. Die Landes-Tourismusstrategie stellt die ausschließliche Grundlage zur Ableitung von Zielsetzungen in den zu erstellenden Programmdokumenten dar.

## 4. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung eines bzw. mehrerer Programmdokumente dar, auf deren Basis der Abschluss konkreter Fördervereinbarungen ermöglicht wird.

### 4.1. Programmdokument(e)

Das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Oberösterreich erstellt ein bzw. mehrere Programmdokumente, in welchen die spezifischen Förderschwerpunkte, materiellen Voraussetzungen und Modalitäten für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen gemäß der vorliegenden Förderungsrichtlinie detailliert dargestellt sind.

#### 4.1.1. Mindestinhalt der Programmdokumente

Das/Die Programmdokument(e) hat/haben jedenfalls folgendes zu enthalten:

- Ziele des Programmes
- Festlegung der möglichen FörderungswerberInnen
- Art der förderbaren Vorhaben
- Details zu förderbaren Kosten und Förderhöhe
- Modalitäten der Förderungsabwicklung und widmungsgemäßen Verwendung der geförderten Projekte
- Laufzeit des Programmes

---

<sup>4</sup> Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusstrategie

#### **4.1.2. Erstellung und Beschluss der Programmdokumente**

Die Erstellung der Programmdokumente obliegt dem für Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten zuständigen Referenten in der Oö. Landesregierung.

### **5. FörderungswerberInnen**

#### **5.1. Formelle Voraussetzungen**

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein.

Die Erfüllung der formalen Voraussetzungen berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

#### **5.2. Einschränkungen des Kreises der FörderungswerberInnen**

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für FörderungswerberInnen in den spezifischen Programmdokumenten aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

### **6. Förderbare Vorhaben**

Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Förderrichtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben:

- Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Filmproduktionen aus den Bereichen Experimental-, Dokumentar- und Spielfilm mit touristischem Oberösterreich-Bezug

## 7. **Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind sämtliche dem Projekt zurechenbaren externen Ausgaben bzw. Aufwendungen, die für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Investitions- bzw. Produktionstätigkeit entstanden sind. Die Investitionen müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben und aktiviert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen.

Die konkreten förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind detailliert in den zu erstellenden Programmdokumenten festgelegt.

## 8. **Förderungsart**

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

## 9. **Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO und Förderungsintensität**

**Anmeldeschwellenwerte:** Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

**Förderungsintensität:** Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in den nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls für Förderungen die eine Beihilfe darstellen.

### 9.1. **Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

**Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Investitionsvorhaben: 8,25 Mio. EUR**

**Maximale Förderungsintensitäten:**

- 20% der förderbaren Kosten bei kleinen Unternehmen
- 10% der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen

### 9.2. **Investitionsbeihilfen für die Produktion audiovisueller Werke**

**Anmeldeschwellenwert pro Regelung und Jahr: 55 Mio. EUR**

**Maximale Förderungsintensität: 50% der förderbaren Kosten**

### **9.3. Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen**

**Anmeldeschwellenwert: 33 Mio. EUR oder Gesamtkosten über 110 Mio. EUR pro Investitionsvorhaben**

**Maximale Förderungsintensität:**

- 80% der förderbaren Kosten bei Beihilfen in Höhe von max. 2,2 Mio. EUR
- max. die Differenz zwischen förderbaren Kosten und dem voraussichtlichen Betriebsgewinn der Investition

## **10. Antragstellung und Verfahren**

10.1. Das Förderungsansuchen ist vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Tel: 0732-7720-15121  
Fax: 0732-7720-211785  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

einzureichen.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind Förderanträge unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare einzubringen.

10.2. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach der



gegenständlichen Richtlinie anerkannt, wobei diese Anträge insbesondere dem EU-Beihilferecht entsprechen müssen. Um als fristwahrender Antrag vor Projektbeginn anerkannt zu werden, sind folgende Mindestangaben erforderlich: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und –abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten Förderungen.

- 10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Förderungswürdigkeit eines eingereichten Vorhabens an Institutionen, welche nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selbst das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 10.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung vorzulegen.
- 10.6. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung des

Förderungsansuchens eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

- 10.7. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage bzw. Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 10.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 10.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

- 11.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 11.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden grundsätzlich als „Investitionsbeihilfen für KMU (Artikel 17)“, als „Beihilfen für audiovisuelle Werke (Artikel 54)“ oder als „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Artikel 55)“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ sind die allgemeinen Bestimmungen der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedsstaat gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition/ein Vorhaben unumkehrbar macht.
- Artikel 8, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- Artikel 9, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen vorgesehen sind.

Einzelbeihilfen über 100.000,00 EUR sind mit dem in Anhang III der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ definierten Angaben zu veröffentlichen.

Sollten bei der gegenständlichen Richtlinie Widersprüche zum EU-Beihilferecht in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sein, gelten die Bestimmungen des EU-Beihilferechts in der jeweils geltenden Fassung (z.B. neue EU-Beihilferechtsbestimmungen) und nicht die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie gegenüber dem EU-Beihilferecht).

- 11.3. Abweichend von Punkt 11.2. kann die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ausnahmsweise als „De-minimis-Beihilfe“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht

im Amtsblatt der EU am 15. Dezember 2023: OJ L, 2023/2831, in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

- 11.4. Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern insbesondere die Bestimmungen des Artikels 8 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ eingehalten werden („Kumulierung“).
- 11.5. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 11.6. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 11.7. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Investitionsvorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilferechts) anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Investitionsvorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 11.8. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 5 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den

Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.

- 11.9. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 5-jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 11.10. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von max. 3 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 3-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.
- 11.11. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 11.12. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- 11.13. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.14. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderungen)).

- 11.15. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 11.16. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 11.17. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## **12. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung**

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO<sup>5</sup>). Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten

---

<sup>5</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von

Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
  - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und



- die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenz-datenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von ab-frageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen

(Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](http://transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmisbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter [www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at) und unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

**13. Laufzeit des Förderprogrammes**

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.7.2024 in Kraft. Als Anträge nach dieser Richtlinie gelten somit alle ab 1.7.2024 bis einschließlich 31.12.2030 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar eingebrachten Anträge.

KommR Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat